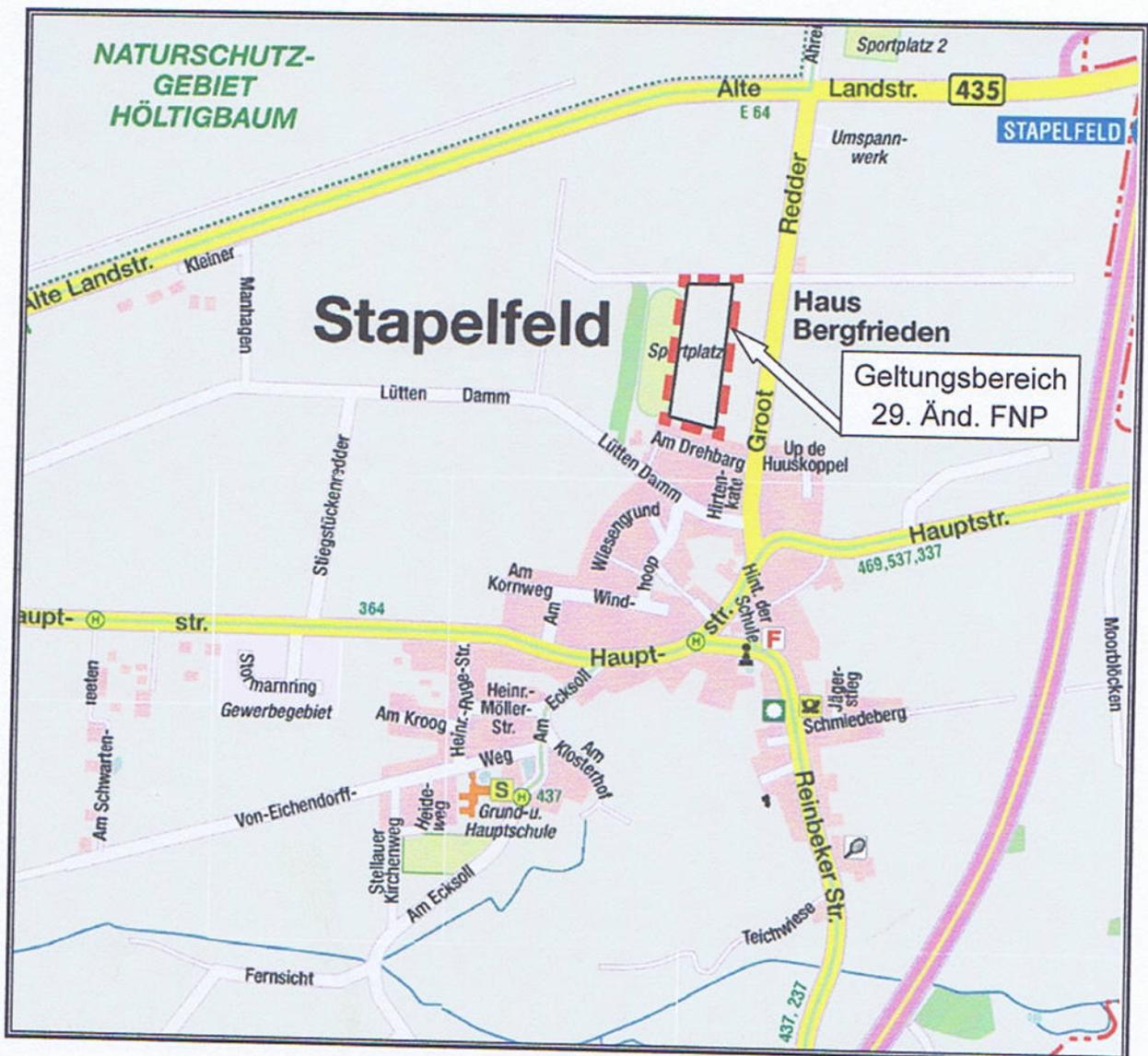


GEMEINDE STAPELFELD

Flächennutzungsplan 29. Änderung

Gebiet nördlich 'Am Drehbarg', westlich 'Groot Redder',
östlich des Sportplatzes

Begründung



Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3.	Vorhandene und geplante Nutzungen	4
4.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
5.	Umweltbericht.....	6
5.1	Einleitung	6
5.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen	7
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	8
5.4	Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter.....	8
5.5	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	12
5.6	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	12
5.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	13
5.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	13
5.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	13

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 2,4 ha. Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich der Ortslage und umfasst eine derzeit als Acker genutzte Fläche. Im Süden grenzen Wohnbaugrundstücke, die an der Straße 'Am Drehbarg' gelegen sind, und im Westen die Sportanlage des 'VSG Stapelfeld' (Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e. V.) an das Plangebiet an. Die Sportanlage ist ausgestattet mit einem Grant-Fußballplatz, einem Bogenplatz, einem Clubheim und Stellplätzen für Aktive und Besucher. Im Osten liegt eine Ackerfläche, die an die Straße 'Groot Redder' grenzt, während sich im Norden der asphaltierte Wirtschaftsweg 'Königstannen' befindet.

Die Gemeinde beabsichtigt, die vorhandene Sportanlage in das Plangebiet hinein zu erweitern. Diese Planungsabsicht wurde bereits im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes angekündigt, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaufläche geschaffen wurden, die zu einem großen Teil auf dem Sportplatz 'Am Ecksoll' südlich der Schule entstehen wird. Zur Kompensation des dort fortfallenden Sportplatzes wurde zugesagt, die vorhandene Sportanlage 'Am Drehbarg' zu ertüchtigen. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt dem nun nach und sieht die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' vor. Die konkreten Baurechte werden dann mit dem nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 15 geschaffen.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Stapelfeld ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und gehört zum Nahbereich der Stadt Ahrensburg, die ein Mittelzentrum darstellt. Im Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ist für die Gemeinde Stapelfeld der Standort der Müllverbrennungsanlage (zentrale Abfallbeseitigungsanlage) dargestellt. Es wird im Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage von Gewerbebetrieben genutzt werden könne und deshalb eine zusätzliche Ansiedelung von Gewerbebetrieben in Betracht gezogen werden solle. Der Gemeinde wird aus diesem Grund eine 'planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion' zugewiesen. Dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf soll durch die Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden, wie es mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet worden ist.

Grundsätzlich gilt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Der gleichfalls durch das Änderungsgesetz vom 11. Juni 2013 in das BauGB aufgenommene Satz 4 des § 1 a Abs. 2 BauGB führt aus:

"Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können."

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) in Anspruch zu nehmen. Die Auflistung innerhalb des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ('Brachflächen', 'Gebäudeleerstand', 'Baulücken', 'andere Nachverdichtungsmöglichkeiten') lässt allerdings den Schluss zu, dass es dem Gesetzgeber mit dieser Vorschrift eher um eine der klassischen baulichen Flächeninanspruchnahmen geht, wie sie für wohnbaulich, gemischt genutzte oder gewerbliche Bauflächen typisch sind. Derartige Vorhaben lassen sich, zumindest z. T., kleinteilig in 'Gebäudeleerständen' oder in 'Baulücken' verwirklichen. Anders ist dies jedoch bei weitläufigeren Nutzungen wie hier. Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' erfordert in der Regel ein größeres zusammenhängendes Areal, das häufig im Innenbereich des Siedlungsgebietes einer Gemeinde nicht zur Verfügung steht. So verhält es sich auch in Stapelfeld.

Ein weiterer Grund für die Standortentscheidung der Gemeinde ist darin zu sehen, dass durch die bereits angrenzenden vorhandenen sportlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Stellplatzanlage und das Clubheim, Synergieeffekte nutzbar gemacht werden können. Hinzu kommt als Begründung für die Umwandlung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, dass die mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitete Grünfläche 'Sportplatz', anders als bei Baugebieten, nur einen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad aufweisen wird und die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzierenden schutzgüterbezogenen Eingriffe insgesamt überschaubar sein werden. Es wird nicht der Eindruck eines Siedlungsgebietes entstehen, das sich in die freie Landschaft hinein entwickeln wird. Vor diesem Hintergrund steht der Planung auch der im Regionalplan dargestellte 'Regionale Grünzug' nicht entgegen, zumal es sich bei den geplanten Außensportanlagen um weitestgehend unversiegelte Grünflächen handeln wird, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft und die Gefahr einer Zersiedelung als relativ gering einzuschätzen sind. Darüber hinaus werden die in der Örtlichkeit bereits vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 15 im Interesse der landschaftlichen Einbindung als 'zu erhalten' festgesetzt. Es handelt sich um ein Vorhaben, das mit den Funktionen eines 'Regionalen Grünzuges' vereinbar ist und darüber hinaus im überwiegenden öffentlichen Interesse steht (vgl. Ziffer 4.2, Abs. 3 des Regionalplanes).

Im Ergebnis der Ausführungen steht die vorliegende Planung am vorgesehenen Standort dem übergeordneten Planungsziel, durch Innenentwicklung die Bestandsstrukturen und die Ortskerne zu stärken, nicht entgegen. Kleinteilige Verdichtungspotentiale innerhalb des Siedlungsgefüges der Gemeinde Stapelfeld werden auch zukünftig, wie bereits in der Vergangenheit (vgl. 1. Änd. B-Plan Nr. 7 A, 2. Änd. B-Plan Nr. 8 A, 3. Änd. B-Plan Nr. 8 B, alle im Jahr 2013 rechtskräftig geworden), einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Die Planung hat zum Inhalt, eine bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft (L) zu ändern in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz'.

Das Plangebiet wird derzeit von einer Ackerfläche eingenommen, die zu allen vier Seiten eingegrünt ist. An der Nord-, Ost- und Südseite verlaufen Knicks, während sich am westlichen Rand eine Feldhecke mit Bäumen, die im südlichen Bereich dichter und nach Norden hin lückenhafter ausgeprägt ist, befindet. Direkt hinter dieser Feldhecke schließt die Zufahrt zur Stellplatzanlage und dem Clubheim an.

Die bereits bestehende Sportanlage westlich des Plangebietes besteht aus einem Fußballplatz, ohne eine ihn umgebende Laufbahn, und einem Bogenplatz. Die Plätze liegen in Nord-Süd-Richtung nebeneinander. Die Gemeinde beabsichtigt, zukünftig an einem Standort nur noch eine zentrale Sportanlage unterhalten zu müssen. Der Schwerpunkt der im Freien stattfindenden sportlichen Aktivitäten des Sportvereins 'VSG Stapelfeld' sind der Fußball mit Mannschaften im Damen-, Herren- und Jugendbereich sowie der Bogensport.

Unter Einbeziehung des nördlichen Teils des Gebietes der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun geplant, den vorhandenen Grant-Sportplatz zu ersetzen durch einen Kunstrasenplatz, der den Vorgaben des Deutschen Fußballbundes in Länge und Breite entspricht. Um diesen Sportplatz herum soll nach den derzeitigen Planungsüberlegungen eine 400 m Laufanlage, gemessen mit einem Innenabstand von 40 cm, mit 4 Bahnen um das gesamte Feld und 6 Bahnen auf der Sprintgeraden errichtet werden (sog. C-Anlage). Um diese Normvorgaben des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zu erfüllen, ist es notwendig, die Fläche des derzeitigen Sportplatzes mit seiner Nord-Süd-Ausrichtung zu drehen in eine West-Nord-West- - Ost-Süd-Ost-Ausrichtung. Nur so passt die Sportanlage auf die zur Verfügung stehende Fläche, ohne das vorhandene Vereinsheim mit seinen Außenanlagen gleichfalls neu positionieren zu müssen. Auf der West-Nord-West-Seite, zwischen dem Ende des Sportplatzes und dem Ovalbeginn der Laufbahn, sollen dann Einrichtungen für technische Disziplinen (z. B. Kugelstoßen, Weitsprung) ihren Platz finden. Damit soll es nach Aufgabe des Sportplatzes 'Am Ecksoll' auch weiterhin möglich sein, Sportfeste, Bundesjugendspiele, Sportabzeichen usw. in Stapelfeld stattfinden zu lassen, und zwar dann auf einer zeitgemäß ausgestatteten Anlage. An hochbaulichen Anlagen werden voraussichtlich lediglich zwei überdachte Sitzbänke am Rand des neu entstehenden Sportplatzes entstehen. Material und Geräte können in den beiden bereits vorhandenen Containern auf dem Sportgelände untergebracht werden.

In topographischer Hinsicht ist das Gelände durchaus bewegt. Der höchste Punkt liegt im nördlichen Drittel des Plangebietes bei ca. 59 m über NHN. Nach Norden hin fällt das Gelände dann um ca. 1 m, ganz nach Süden hin um ca. 6 m auf ca. 53 m über NHN. Die Topographie wird auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Fachplanung, in hohem Maße Berücksichtigung finden.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung des Plangebietes wird auf die vorhandenen Anlagen zurückgegriffen. Ein Erweiterungsbedarf ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht ersichtlich. Dies betrifft insbesondere auch die vorhandene Stellplatzanlage vor dem Vereinsheim, die ausreichend Reserven zur Verfügung hat.

In Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr ist festzustellen, dass sich in fußläufiger Entfernung die Haltestelle 'Reinbeker Straße' mit gutem ÖPNV-Angebot (Buslinien: 264, 364, 337, 437 und 537) in einer Luftliniendistanz von ca. 500 Metern zum Plangebiet befindet.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den Änderungsbereich die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft (L) vor. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Ertüchtigung der vorhandenen Sportanlage 'Am Drehbarg' geschaffen werden.

- b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15. Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Der Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die folgende Ausweisung:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Die geplante Erweiterung der Sportanlage stellt keinen Konflikt mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar.

Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg (1994)

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keinen Landschaftsplan. Im Entwicklungsgutachten, das landschaftsplanerische Aussagen enthält, sind die Knicks im Norden und Osten des Plangebietes als Bestand dargestellt. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in dem Teilraum 'Hamburg-Rahlstedt - Stapelfeld - Braak'. In dem Entwicklungskonzept bestehen keine Planungsziele für den Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird an der Nord-, Ost- und Südseite von Knicks eingefasst, die nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt sind. An der Westseite des Plangebietes verläuft eine Hecke, in der einzelne alte Eichen stocken. Da sich die Hecke aus den gleichen Gehölzarten zusammensetzt wie die Knicks, ist sie als 'Feldhecke' einzustufen. Feldhecken sind rechtlich einem Knick gleichgestellt und somit ebenfalls nach § 21 LNatSchG geschützt. Die Feldhecke weist im mittleren Abschnitt Lücken auf. Da die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' eine Erweiterung der bestehenden Sportanlage darstellt, wird die Feldhecke zukünftig inmitten der Sportanlagen verlaufen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird zu prüfen sein, in welchem Umfang die Hecke erhalten werden kann. Ein Erhalt der Hecke im nördlichen und südlichen Randbereich des Sportgeländes sollte angestrebt werden. Die alten Eichen sollten ebenfalls erhalten werden.

5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen, die rundherum von Gehölzstrukturen eingefasst ist. Es handelt sich hierbei um drei Knicks im Norden, Osten und Süden sowie um eine Feldhecke im Westen.

Die Schaffung eines Sportplatzes mit unterschiedlichen Anlagen zur sportlichen Betätigung wird zu dem Verlust der Ackerfläche und zu Flächenversiegelungen (u. a. Laufbahn, Weitsprunganlage, Kunstrasen-Fußballplatz) führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 ausgeglichen werden müssen.

Zur Herstellung der Übergänge zwischen dem bisherigen Sportplatzgelände und der Erweiterungsfläche könnten überwiegend die bestehenden Lücken in der Feldhecke genutzt werden. Da jedoch für das gesamte Sportplatzgelände eine Neuordnung der einzelnen Sportanlagen geplant wird, wird dies nach derzeitigem Planungsstand dazu führen, dass Abschnitte der Feldhecke beseitigt werden müssen.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu der Beseitigung einer Ackerfläche führen. Eine vorhandene Sportanlage wird nach Osten erweitert. Eine Ackerfläche wird in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt. Eine Feldhecke, die an der Ostseite des bestehenden Sportplatzgeländes verläuft, wird teilweise beseitigt.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Ackerfläche würde weiterhin bewirtschaftet werden. Die Feldhecke könnte vollständig erhalten werden.

5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf die zukünftige Grünfläche einwirken, als auch von der Grünfläche 'Sportplatz' selbst ausgehen.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung hervorgerufenen Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) können temporär auf das Plangebiet einwirken und sind hinzunehmen.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt im Süden an Wohngrundstücke, die nördlich der Straße 'Am Drehbarg' gelegen sind. Im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 im Jahr 1994 wurden zum Schutze der Wohnbebauung 'Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen' auf der Grundlage eines lärmtechnischen Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Masuch + Olbrisch mbH festgesetzt bzw. dargestellt. Diese Festsetzungen bzw. Darstellungen entfielen im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 bzw. der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 1999/2000, als die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die straßenbegleitende Wohnbebauung nördlich der Straße 'Am Drehbarg' geschaffen wurden.

Durch die nun erweiterten Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlage werden Geräusche und zusätzliche Verkehre entstehen. Seit dem Jahr 2011 ist im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt, dass Geräuscheinwirkungen, die u. a. von Kindertageseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätzen ausgehen, nicht als schädlicher Lärm im immissionsschutzrechtlichen Sinn gelten. In diesen Fällen dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen, die sich für die angrenzenden Wohngrundstücke ergeben, keine Immissionsgrenzwerte und -richtwerte herangezogen werden. Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Änderung des BImSchG ihre Relevanz zwar für schulsportliche Aktivitäten und freizeitliche Verabredungen entfalten könnte, nicht aber wenn es um Vereinssport, Turniere und sonstige Wettkämpfe und Veranstaltungen geht. Aus diesem Grunde wird es spätestens beim Vorliegen der konkreten Fachplanung, wenn feststeht, wo und welche Anlagen in der Örtlichkeit errichtet werden, notwendig sein, eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Es wird zu prüfen sein, ob die Immissionsrichtwerte, die nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) gelten, eingehalten werden. Diese Prüfung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Ergebnisse im Bebauungsplan Nr. 15 ggf. durch entsprechende Festsetzungen Berücksichtigung finden können.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind mögliche Emissionen der geplanten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage" auf die südlich gelegenen Wohnbauflächen überschlägig zu ermitteln und den Orientierungs- bzw. Richtwerten der DIN 18005 bzw. der SportanlagenlärmschutzVO (18. BImSchV) gegenüberzustellen. Als mögliche Emissionen kommen Verkehrslärm und Sportplatzlärm in Betracht.

Verkehrslärm:

Für die Grundbelastungen auf der Straße 'Am Drehbarg' liegen keine aktuellen Verkehrsbelastungen vor. Detaillierte Angaben zur Grundbelastung sind im vorliegenden Fall jedoch auch nicht erforderlich, da es nicht zu einer Verdoppelung des Verkehrs kommen wird und die Immissionsgrenzwerte durch den planbedingten Zusatzverkehr um 3 dB(A) und mehr unterschritten werden und damit unter der Erheblichkeitsschwelle liegen werden.

Sportplatzlärm:

Die maßgeblichen Emissionen beim Sportplatzlärm entstehen beim Fußball und sind durch die folgenden Quellen gegeben:

- Zurufe der Spieler untereinander auf dem Feld;
- Pfliffe des Schiedsrichters;
- Applaus und Rufe der Zuschauer am Spielfeldrand.

Die Schalleistungspegel der Schiedsrichterpfliffe und die Geräusche der Zuschauer sind maßgebend von der Zuschaueranzahl abhängig. Für die Lärmbeurteilung sind bei Fußballpunktspielen von Erwachsenen in der Regel 100 Zuschauer in Ansatz zu bringen, beim Fußballtraining ist gemäß VDI 3770 von 10 Zuschauern auszugehen. Daraus folgt, dass beim Fußballtraining mit deutlich geringeren Emissionen zu rechnen ist als bei Fußballpunktspielen. Weitere zu berücksichtigende Lärmquellen sind die Pkw-Stellplatzanlage, die Lautsprecheranlage sowie die Terrasse vor dem Clubheim mit den dort stattfindenden Sozialgeräuschen. Die Schallausbreitung der Emissionsquellen, die zu den Baugrenzen der Wohnbebauung in einer Entfernung von 100 m und mehr liegen werden, führt dazu, dass der geltende Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) sonn- und feiertags außerhalb der Ruhezeiten und von 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten eingehalten wird.

Für die Einhaltung der zulässigen Spitzenpegel (85 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten und 80 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten) sind die Schiedsrichterpfliffe bei Punktspielen als maßgebende Vorgänge von Interesse. Alle weiteren Quellen (z. B. Türenschlagen von Autos auf der Stellplatzanlage) haben niedrigere Schalleistungspegel, so dass sie bzgl. der Spitzenpegel vernachlässigt werden können. Bei einem Schalleistungspegel eines Schiedsrichterpfliffes von 118 dB(A) gemäß VDI 3770 wird der Spitzenpegel außerhalb der Ruhezeit (85 dB(A)) in einem Abstand von 18 m, innerhalb der Ruhezeit (80 dB(A)) in einem Abstand von 31 m erreicht. Die Abstände zu den Wohnnutzungen südlich des Plangeltungsbereiches sind somit größer als die erforderlichen Mindestabstände. Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums ist daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der überschlägigen Ermittlung ist davon auszugehen, dass die Orientierungs- bzw. Richtwerte der DIN 18005 bzw. der 18. BImSchV eingehalten werden. Die detaillierten Ergebnisse werden sich aus der schalltechnischen Untersuchung ergeben, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 erarbeitet wird.

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer Grünfläche 'Sportplatz' führt zu Flächenversiegelungen für die Errichtung unterschiedlicher Anlagen zur sportlichen Betätigung. Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet ein welliges Geländeprofil aufweist, so dass zur Herstellung eines planen Baugrundes umfangreiche Bodenbewegungen erforderlich sein werden. Die Flächenversiegelungen und die Bodenbewegungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffsflächen und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet gibt es kein Gewässer. Hinsichtlich der Grundwasser-Flurabstände liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Geländemorphologie ist davon auszugehen, dass kein oberflächennahes Grundwasser ansteht, d. h., dass der mittlere natürliche Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust einer Ackerfläche wird lokalklimatisch keine Auswirkungen haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Planvorhaben führt zu der Beseitigung einer Ackerfläche. Die Gehölzstrukturen an der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes bleiben überwiegend erhalten. Die Feldhecke, die zur Zeit an der Ostseite des bestehenden Sportplatzgeländes verläuft, wird durch die geplante Erweiterung in Teilabschnitten beseitigt werden müssen. Der Verlust der betroffenen Heckenabschnitte ist im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen, indem an einem geeigneten Standort außerhalb des Plangebietes ein Feldhecken-Abschnitt mit doppelter Länge neu angelegt wird.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Das Plangebiet wird zur Zeit von einer Ackerfläche eingenommen, die zukünftig als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wegfallen wird. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen für 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tierarten. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) kann ausgeschlossen werden, da die Ackerfläche von Knicks und Hecken eingefasst ist, was dazu führt, dass die Mindestabstände, die Offenlandbrüter zu diesen Gehölzstrukturen einhalten, auf der relativ schmalen Ackerfläche nicht eingehalten werden können, so dass diese nicht als Bruthabitat für diese Vogelarten geeignet ist. Die Ackerfläche hat insgesamt nur eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum. Sie wird von verschiedenen Tierarten vorwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Der Wegfall dieses Nahrungsraumes hat keine negativen Auswirkungen auf die Tierwelt. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen nicht vor.

Die Knicks und Hecken behalten überwiegend ihre Lebensraumfunktion bei. Hier kommen Vogelarten vor, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Die Beseitigung von Teilabschnitten der Feldhecke wird zu dem Verlust einiger Bruthabitate führen. Da die vorkommenden Vogelarten einen guten Erhaltungszustand aufweisen, wird der Verlust von einigen Bruthabitaten nicht zu einer Beeinträchtigung für diese Vogelarten führen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt an den bisherigen Siedlungsrand (Wohngebiet im Süden, Sportanlagen im Westen). Der Siedlungsrand ist als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild einzustufen. Im Norden und Osten grenzen Ackerflächen an das Plangebiet.

Das Plangebiet ist im Norden und Osten durch Knicks wirksam eingegrünt. Da die Knicks erhalten werden, ist die Eingrünung des Plangebietes weiterhin sichergestellt.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird geprüft, ob ergänzende Maßnahmen zur Eingrünung der Sportanlagen erforderlich sein werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturdenkmale, archäologischen Denkmale oder sonstigen Sachgüter, die in der Planung zu berücksichtigen wären.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Das gesamte Plangebiet wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' dargestellt. Auf der Fläche werden unterschiedliche Anlagen für die sportliche Betätigung, aber auch Aufenthaltsflächen abseits der Sportanlagen entstehen. Schwerpunkte werden ein Kunstrasen-Sportplatz sowie eine Leichtathletik-Laufanlage (C-Anlage) mit 4 Bahnen um den Sportplatz herum sowie Einrichtungen für technische Disziplinen sein. Diese Gesamtanlage wird zur Konfliktminimierung (Immissionen) und aufgrund der Erwägung, Erdarbeiten nur in einem möglichst geringem Umfang durchführen zu müssen, voraussichtlich im nördlichen Bereich des Plangebietes platziert. Die Anordnung der einzelnen Flächen zueinander wird sich an den Empfehlungen des zwischenzeitlich eingeschalteten Fachplaners orientieren. Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches existieren nicht.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde hat den Grundsatz-Beschluss gefasst, den Sportplatz 'Am Eck soll' aufzugeben, um zukünftig an einem Standort nur noch eine zentrale Sportanlage unterhalten zu müssen. Durch die bereits angrenzenden vorhandenen sportlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Stellplatzanlage und das Clubheim, können Synergie-Effekte nutzbar gemacht werden. Diese Möglichkeiten bestehen an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht.

5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewandt.

5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen, Bodenbewegungen und Gehölzbeseitigungen (Feldhecke) ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Der Sportplatz wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt, eine Ackerfläche aufzugeben und in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' umzuwandeln. Der vorhandene Sportplatz wird dadurch nach Osten erweitert.

Geschützte landschaftliche Elemente stellen die drei Knicks und die Feldhecke dar, die das Plangebiet an dessen Seiten einfassen. Während die drei Knicks erhalten werden können, ergeben sich für die Feldhecke Konflikte, da sie wie ein Riegel im Übergangsbereich zwischen dem bisherigen Sportplatzgelände und der Erweiterungsfläche verläuft. Es ist davon auszugehen, dass die Feldhecke teilweise beseitigt werden muss.

Die drei Knicks stellen eine wirksame Eingrünung für die geplante Erweiterungsfläche des Sportplatzgeländes dar.

Die Gemeindevertretung Stapelfeld hat diese Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 29. September 2014 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Stapelfeld, den 16. Okt. 2014




Jürgen Westphal
(Bürgermeister)

unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen.

Für das Plangebiet sind jedoch zwei Gewerbebetriebe bekannt, die umweltrelevanten Tätigkeiten nachgehen. Sofern Nutzungsänderungen auf diesen Grundstücken geplant sind, ist gemäß Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen, ob Maßnahmen zur Sicherung gesunden Wohnens und Arbeitens gemäß Baugesetzbuch erforderlich sind. Die Firmen sind zur Zeit noch laufende Betriebe, daher ist eine Überprüfung und Bewertung der Standorte bisher nicht erfolgt. Es handelt sich um die Standorte Stormarnring 18 - Druckerei - und Stormarnring 20 - Anlagenbau -. Sollten Änderungen in der Nutzung geplant sein, so sind die erforderlichen Untersuchungen mit dem Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn abzustimmen.

Sollten während Erdarbeiten im Plangebiet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz (in der Fassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

3.5 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Gewerbegebiet	12.084	86,3
Verkehrsflächen	1.278	9,1
Gehölzflächen	642	4,6
Gesamtfläche	14.004	100

Der im 'Stormarnring 14' ansässige Gewerbebetrieb hat sich vertraglich gegenüber der Gemeinde Stapelfeld verpflichtet, die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu übernehmen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentrale Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn dieser integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn dieser tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenfassenden Informationen gehören nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, gesetzlicher Arten- und Biotopschutz, Schutzgebiete), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die Belange des Immissionsschutzes, die Gesundheit des Menschen oder der Denkmalschutz.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Planung sieht im wesentlichen vor, das Gewerbegebiet südlich der Grundstücke 'Stormarnring 14 bis 20' um eine ca. 35 m tiefe Fläche zu erweitern. Hierdurch soll den vier Gewerbebetrieben, die auf den vorgenannten Grundstücken angesiedelt sind, die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Mitarbeiter und Kunden zusätzliche Stellplätze zu schaffen. Eine Errichtung von Gebäuden ist in dieser Erweiterungsfläche ebenfalls möglich.

- b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.**

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (siehe Kap. 5.3 und 5.6 bis 5.8).

Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden (siehe Kap. 5.4).

Ferner wurden die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, des § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Der Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die folgende Ausweisung:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Das gesamte Gemeindegebiet, das westlich der Ortslage liegt, liegt innerhalb des 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung'. Das bedeutet, dass sowohl das Gewerbegebiet 'Stormarnring' als auch die angrenzenden Flächen innerhalb dieses ausgewiesenen Gebietes liegen.

'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes stellt keinen Konflikt mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar. Durch die Planung sind keine Landschaftsbereiche betroffen, die für die Erholungsnutzung eine Bedeutung haben.

Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg (1994)

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keinen Landschaftsplan. Im Entwicklungsgutachten, das landschaftsplanerische Aussagen enthält, ist der Knick im Osten des Plangebietes als Bestand dargestellt. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in dem Teilraum 'Hamburg-Rahlstedt - Stapelfeld - Braak'. In dem Entwicklungskonzept bestehen keine Planungsziele für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

An der Westseite des Teilbereiches der Ackerfläche, der innerhalb des Plangebietes liegt, verläuft ein Knick. An der Ostseite dieses Teilbereiches verläuft ebenfalls ein Knick. In beiden Fällen setzen sich die Knicks nach Süden entlang des Ackers fort. Ein weiterer Knick verläuft an der Südseite der Grundstücke 'Stormarnring 16 - 20'. Der Knickabschnitt, der entlang der Grundstücksgrenze des Grundstückes 'Stormarnring 20' verläuft, hat nicht mehr den Charakter eines Knicks. Hier wurden die Knickgehölze vollständig beseitigt und der Erdwall stattdessen mit Gartenpflanzen (Stauden, Gräsern und einzelnen kleinen Zier-Bäumchen) bepflanzt.

Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt ist.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Innenministerium und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

a) Boden und Relief

Die Böden des bestehenden Gewerbegebietes sind durch eine hohe Nutzungsintensität und einen hohen Versiegelungsgrad geprägt. Die Ackerfläche unterliegt hingegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Böden des Plangebietes sind insgesamt als stark anthropogen überprägt einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Lehm Böden anstehen. Sie können im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes von Aufschüttungen überlagert sein.

Das Gelände ist eben. Es stehen Geländehöhen von 43,50 bis 44,00 m üNN an.

Bewertung

Die Böden haben aufgrund ihrer anthropogenen Überprägung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

b) Wasserhaushalt

Oberflächenwasser

Im Plangebiet besteht kein Oberflächengewässer.

Grundwasser

Aufgrund der Geländemorphologie ist davon auszugehen, dass kein oberflächennahes Grundwasser ansteht, d. h., dass der mittlere natürliche Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Wasserhaushalt.

c) Klima/Luft

Das Plangebiet wird zu einem großen Teil von versiegelten Flächen eingenommen. Diese Flächen sind dem Naturhaushalt entzogen und können keine positiven klimatischen Funktionen übernehmen.

Die Rasenflächen, die auf den Gewerbegrundstücken ausgebildet sind, tragen zur Kaltluftentstehung bei. Aufgrund der geringen Größe der Rasenflächen ist deren klimatische Wirkung jedoch als gering einzustufen.

Bei Ackerflächen ist zu berücksichtigen, dass auf ihnen nicht ganzjährig eine Vegetation ausgebildet ist bzw. die Kulturpflanzen in ihrem jungen Stadium den Acker nur spärlich bedecken und sie somit nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung beitragen. Die Bedeutung von Ackerflächen für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen.

Bewertung

Das Plangebiet hat in seiner Gesamtheit eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen einer Geländebegehung, die am 03. September 2014 durchgeführt wurde, wurden die Biotoptypen aufgenommen.

Auf den Gewerbegrundstücken besteht ein hoher Versiegelungsgrad. Dieser liegt darin begründet, dass auf den Grundstücken Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden untergebracht sind. Westlich des Gebäudes 'Stormarnring 14' sowie im rückwärtigen Bereich der Gebäude 'Stormarnring 16, 18 und 20' sind **Rasen- und Gartenflächen** ausgeprägt.

Der Bereich des Plangebietes, der sich südlich des Knickabschnittes, der an der Südseite des Grundstücks 'Stormarnring 20' verläuft, als Verlängerung dieses Grundstücks anschließt, wird ebenfalls von Rasen- und Gartenflächen eingenommen.

Die Fläche, die südlich der Grundstücke 'Stormarnring 14 - 20' liegt, wird vorwiegend von einem **Acker** eingenommen. Der Acker war zum Zeitpunkt der Geländebegehung bereits neu bestellt worden.

Südlich der Grundstücke 'Stormarnring 16 - 20' verläuft entlang der Grundstücksgrenzen ein **Knick**. Obwohl der Knick nicht auf diesen Grundstücken liegt, wird er offensichtlich von den Anwohnern gepflegt bzw. genutzt. Der Knickabschnitt, der entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks 'Stormarnweg 16' verläuft, wurde im letzten Winter auf den Stock gesetzt. Es handelt sich um einen Hasel-Knick. Der Knickabschnitt, der entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks 'Stormarnweg 18' verläuft, ist in einem guten Zustand. Die Hasel ist die bestimmende Gehölzart. Der Knickabschnitt, der entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks 'Stormarnring 20' verläuft, weist nicht mehr den Charakter eines Knicks auf. Hier wurden die Knickgehölze beseitigt und der Erdwall mit Gartenpflanzen (Stauden, Gräsern und einzelnen Zier-Bäumchen) bepflanzt. Trotz des Fehlens der typischen Knickgehölze handelt es sich rechtlich nach wie vor um einen Knick.

Die Ackerfläche wird sowohl an der Westseite als auch an der Ostseite durch einen Knick eingefasst. In dem Knick, der an der Westseite des Ackers verläuft, ist die Vogelkirsche die bestimmende Gehölzart. Weiterhin kommt die Hasel vor. Der Knick, der an der Ostseite des Ackers verläuft, besteht nur aus einer Gehölzart, der Hasel.

An der Südseite der Carports, die an der Südgrenze des Grundstücks 'Stormarnring 14' stehen, hat sich auf einer Länge von ca. 20 m ein **Brombeergebüsch** entwickelt. Die Brombeere ist ein Pioniergehölz, das sich an geeigneten Standorten ansiedelt.

An der Ostgrenze des Plangebietes stockt auf dem Knick, der südlich der Grundstücke 'Stormarnring 16 - 20' verläuft, eine **alte Eiche**. Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von 110 cm und ist damit der Altersklasse 'Sehr starkes Baumholz' zuzuordnen.

Bewertung

Die Knicks, die alte Eiche und das Brombeergebüsch haben eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Knicks zeichnen sich in der Regel durch ihre Naturnähe aus. Da es sich um gesetzlich geschützte Biotope handelt, haben sie jedoch bereits allein aufgrund ihres Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Dies gilt auch für degenerierte Knicks oder für Knickwälle, auf denen die Knickgehölze gerodet wurden. Die Eiche hat aufgrund ihres Alters eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Das Brombeergebüsch hat sich von allein angesiedelt und stellt somit eine natürliche Verbuschung dar.

e) Landschaftsbild

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes ist dem Siedlungsgebiet zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um ein Gewerbegebiet. Der freien Landschaft ist lediglich die Ackerfläche im Süden des Plangebietes zuzuordnen. Im Süden grenzt an das Plangebiet eine Feldflur an, die durch kleine Felder, die zu allen Seiten von Knicks eingefasst sind, geprägt ist. Hierdurch ergibt sich der Charakter einer kleinteiligen Agrarlandschaft, die durch Knicks untergliedert ist. Der Flächenanteil des Ackers, der innerhalb des Plangebietes liegt, ist Bestandteil dieser Agrarlandschaft. Dadurch, dass die Feldflur an das Gewerbegebiet angrenzt, ergibt sich eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild.

Bewertung

Das Plangebiet hat in Bezug auf den geringen Flächenanteil, der der freien Landschaft zuzuordnen ist, eine 'allgemeine Bedeutung' für das Landschaftsbild. Das bestehende Gewerbegebiet ist als Siedlungsgebiet einzustufen und somit nicht Bestandteil der Landschaft. Es hat deshalb keine Bedeutung für das Landschaftsbild.

f) Mensch, menschliche Gesundheit

Das Gewerbegebiet 'Stormarnring' liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage. Es ist nicht dem Wohnumfeld der Ortslage oder anderer Wohnbaugrundstücke zuzuordnen.

Bewertung

Das Gewerbegebiet liegt nicht in unmittelbarer Nähe zu Wohnbaugrundstücken. Die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden wird zu keinen Lärmbelastungen führen, die über das bisherige Maß hinausgehen. Es werden sich somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' ergeben.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind weder archäologische Denkmale bekannt noch befinden sich dort andere Kulturdenkmale.

h) Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine bedeutsamen Wechselwirkungen, die hinsichtlich ihrer Ausprägung über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.3 Ermittlung der Eingriffe - Anwendung der Eingriffsregelung

a) Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes ist bereits durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 überplant. Der geltende Bebauungsplan enthält Baurechte, die im Rahmen der damaligen Planaufstellung (1992/1993) naturschutzrechtlich bewertet wurden. Die Eingriffe wurden nach dem damals geltenden Naturschutzrecht ermittelt und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Bei der jetzt vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist zu prüfen, ob die Festsetzungen zu zusätzlichen Eingriffen führen. Dies ist der Fall, wenn das Maß der baulichen Nutzung erhöht wird (z. B. durch eine Erhöhung der GRZ) oder wenn bisher unbebaute Flächen zusätzlich in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Im bisherigen Bebauungsplan (1. Änderung) unterteilt sich das Gewerbegebiet in Teilbereiche, für die eine GRZ von 0,6 festgesetzt ist, und Teilbereiche, in denen eine GRZ von 0,45 gilt. Die aktuelle Planung sieht vor, für den gesamten Geltungsbereich einheitlich eine GRZ von 0,6 festzusetzen. Hierdurch erhöht sich das Maß der maximal zulässigen Versiegelung.

Im Süden des Plangebietes wird eine Teilfläche eines Ackers (ca. 0,38 ha) in das bestehende Gewerbegebiet einbezogen. Für diese Teilfläche wird ebenfalls eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

b) Schutzgut Boden

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen

A) Erhöhung der GRZ von 0,45 auf 0,6

- Grundstück 'Stormarnring 12', Fläche: 993 m²

Maximal zulässige Versiegelung:

$$993 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,6 = 596 \text{ m}^2$$

+ 50 % gemäß § 19 (4) BauNVO,
wobei die Obergrenze von
insgesamt 0,8 nicht überschritten werden darf.

$$993 \text{ m}^2 \times 0,2 = \underline{199 \text{ m}^2} \quad 795 \text{ m}^2$$

./.. Bisher zulässige Versiegelung:

993 m ² x GRZ 0,45 =	447 m ²		
+ 50 % gemäß § 19 (4) BauNVO	<u>224 m²</u>	<u>671 m²</u>	124 m ²

- Grundstücke 'Stormarnring 16 - 20', Fläche: 2.637 m²

Maximal zulässige Versiegelung:

2.637 m² x GRZ 0,6 = 1.582 m²

+ 50 % gemäß § 19 (4) BauNVO,
wobei die Obergrenze von
insgesamt 0,8 nicht über-
schritten werden darf.

2.637 m² x 0,2 = 527 m² 2.109 m²

./ Bisher zulässige Versiegelung:

2.637 m² x GRZ 0,45 = 1.187 m²

+ 50 % gemäß § 19 (4) BauNVO 594 m² 1.781 m² 328 m²

Summe A: 452 m²

B) Erweiterung des bisherigen Gewerbegebietes

- Erweiterung des Gewerbegebietes im Süden

Fläche: 3.342 m²

Maximal zulässige Versiegelung:

3.342 m² x GRZ 0,6 = 2.005 m²

+ 50 % gemäß § 19 (4) BauNVO,
wobei die Obergrenze von
insgesamt 0,8 nicht über-
schritten werden darf.

3.342 m² x 0,2 = 668 m² 2.673 m²

Summe B: 2.673 m²

Summe der Flächenversiegelungen - Vollversiegelungen 3.125 m²

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen

Es werden keine Teilversiegelungen festgesetzt.

Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen (Vollversiegelungen) stellen naturschutzrechtliche Eingriffe.

c) Schutzgut Wasser

Grundwasser

Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Im vorliegenden Fall stehen im Plangebiet Lehmböden an. Lehmböden weisen nur eine geringe Versickerungsfähigkeit auf. Die Flächenversiegelungen werden somit keine Auswirkungen für die Grundwasserneubildungsrate haben.

d) Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust eines kleinen Flächenanteils einer Ackerfläche wird keine spürbaren Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima/Luft' haben. Es ergeben sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

e) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

- Beseitigung des Knicks, der entlang der südlichen Grenze der Grundstücke 'Stormarnring 16 - 20' verläuft. Der Knick hat eine Länge von 61,00 m.

Die Grundstücke der bestehenden Gewerbebetriebe 'Stormarnring 16 - 20' sollen nach Süden erweitert werden, um Platz für Stellplätze zu schaffen. Um die Zufahrten zu den Stellplätzen herstellen zu können, müssten Knickdurchbrüche erfolgen. Die Knicks würden zukünftig inmitten der Gewerbegrundstücke verlaufen. Hierdurch würden sie in ihrer Biotopfunktion stark beeinträchtigt werden. Da baurechtlich die Möglichkeit besteht, dass zukünftig auch Gebäude südlich des Knicks entstehen können, würde sich zum einen die Insellage des Knicks und zum anderen die Gefahr, dass dieser durch gärtnerische Eingriffe zerstört wird, noch weiter verstärken. Aus diesem Grund erscheint es planerisch sinnvoll, diesen Knick aufzugeben und als Ausgleich an einem geeigneten Standort in der Feldflur einen Knick mit der zweifachen Länge neu anzulegen.

Die Beseitigung des Knicks stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Da es sich bei dem Knick um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG handelt, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG benötigt. Diese muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn beantragt werden.

- Beseitigung eines Brombeergebüsches - Fläche: 40 m²

Das Brombeergebüsch kann nicht erhalten werden, da am Wuchsort die Erweiterung der gewerblichen Nutzung bzw. die Zufahrt zu den geplanten Stellplätzen vorgesehen ist.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

- Acker
- Rasen- und Gartenflächen

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Beeinträchtigung von Knicks

Seit dem 1. Juli 2013 gelten die *'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz'* - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13. Juni 2013 - V 534 - 5315.10. Hiernach entsteht ein Ausgleichsbedarf, wenn eine Beeinträchtigung des Knicks bzw. der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann (siehe Pkt. 4 des Erlasses). Von einer Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn der Knick auf den privaten Baugrundstücken liegt, da in diesem Fall immer davon ausgegangen werden muss, dass der Knick in irgendeiner Form einer gärtnerischen Nutzung und Pflege unterzogen wird. Gemäß dem Erlass gilt folgende Regelung:

- Die betroffenen Knickabschnitte werden aus dem gesetzlichen Biotopschutz entlassen.
- Die Knickabschnitte werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhaltende Gehölzpflanzungen festgesetzt.

- Die Knickabschnitte sind im Verhältnis 1 : 1 durch Knick-Neuanlagen außerhalb des Plangebietes auszugleichen.

Die Gemeinde muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG beantragen.

Im Plangebiet sind zwei Knickabschnitte von der oben erläuterten Regelung betroffen:

Knickabschnitt an der Westseite des Plangebietes - Länge:	34,00 m
Knickabschnitt an der Ostseite des Plangebietes - Länge:	<u>31,00 m</u>
Summe der betroffenen Knickabschnitte	<u>65,00 m</u>

f) Schutzgut Landschaftsbild

Das Gewerbegebiet wird um ca. 35 m nach Süden in die freie Landschaft erweitert. Die Erweiterungsfläche ist sowohl an der Westseite als auch an der Ostseite durch einen Knick eingefasst. An der Südseite ist eine Abschirmung gegenüber der angrenzenden Feldflur erforderlich. Hier ist eine Hecke anzupflanzen.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bestehen Bruthabitate für Vögel. Ferner können sich an der alten Eiche Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden.

A) Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Die alte Eiche kann in ihrer Borke Risse und Spalten aufweisen, die von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden können. Außerdem können im Totholzbereich des Baumes Baumhöhlen bestehen.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die alte Eiche wird erhalten. Die potentiellen Tagesverstecke gehen damit nicht verloren.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Die Knicks, die alte Eiche und das Brombeergebüsch stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar.

In den Knicks sind folgende Brutvögel zu erwarten: Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Feldsperling und Gartengrasmücke. An der alten Eiche können Vogelarten vorkommen, die entweder im Geäst (u. a. Buchfink, Ringeltaube) oder in Baumhöhlen (u. a. Blau- und Kohlmeise, Kleiber, Buntspecht) brüten. Das Brombeergebüsch stellt ein geeignetes Bruthabitat für den Zaunkönig dar.

Die vorgenannten Vogelarten sind weit verbreitet und kommen allgemein häufig vor.

Ein Vorkommen von Offenlandbrütern (u. a. Feldlerche, Kiebitz) kann auf der Teilfläche des Ackers ausgeschlossen werden, da der Knick und die Feldhecke für diese Vogelarten störende Strukturen darstellen, von denen sie sich fernhalten. So ist zum Beispiel von der Feldlerche bekannt, dass sie einen Abstand von mindestens 50 bis 100 m zu Knicks und Feldhecken einhält. Wenn man berücksichtigt, dass die Ackerfläche eine Breite von lediglich ca. 100 m aufweist, wird deutlich, dass die Mindestabstände innerhalb des Plangebietes nicht eingehalten werden können. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die Feldlerche als auch der Kiebitz nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gebäuden brüten, da diese ebenfalls eine Störung darstellen, zu der die Vögel den Mindestabstand einhalten.

Da in dem Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Planung führt zu der Beseitigung des Knicks, der entlang der Südgrenze der Grundstücke 'Stormarnring 16 - 20' verläuft. Weiterhin wird ein Brombeergebüsch beseitigt. Die Beseitigung des Knicks und des Brombeergebüsches führt zu einem Verlust von Bruthabitaten von verschiedenen Vogelarten. Um eine Tötung von Individuen während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungen zu vermeiden, darf die Beseitigung der Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März eines Jahres erfolgen.

Da sowohl in dem Knick als auch in dem Brombeergebüsch ausschließlich Vogelarten vorkommen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen

dieser vorkommenden Vogelarten. Die betroffenen Vogelarten finden in der freien Landschaft zahlreiche Brutmöglichkeiten.

Dadurch, dass die Teilfläche des Ackers beseitigt wird und zukünftig die Flächen des Gewerbegebietes an die beiden Knicks, die am westlichen und östlichen Randbereich verlaufen, angrenzen werden, werden durch die Nutzungen und die Anwesenheit von Menschen Störungen entstehen, die dazu führen können, dass einzelne Vögel ihr bisheriges Bruthabitat aufgeben werden. Da die vorkommenden Vogelarten allesamt einen guten Erhaltungszustand aufweisen, stellt der Verlust von einigen Bruthabitaten keine Beeinträchtigung für diese Vogelarten dar.

Zum Schutz der europäischen Vogelarten muss folgende Auflage eingehalten werden:

- Die Gehölzbeseitigungen (Knick, Brombeergebüsch) dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 27 a LNatSchG vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich eine Betroffenheit für Vogelarten. Die Beseitigung des Knicks und des Brombeergebüsches führt zur Beseitigung von Bruthabitaten von europäischen Vogelarten. Dadurch, dass zukünftig die Gewerbegrundstücke bis an die beiden Knicks heranreichen werden, die im westlichen und östlichen Randbereich verlaufen, kann es dazu kommen, dass einige Bruthabitate aufgrund der eintretenden Störungen (Menschen, Lärm) aufgegeben werden.

Wenn die aufgeführte Auflage eingehalten wird, ergeben sich keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Durchführung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,45 auf 0,6 auf einigen Grundstücken und die geringfügige Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Mensch'. Es werden sich keine zusätzlichen Lärmemissionen ergeben. Ferner ist zu bedenken, dass das Plangebiet ca. 200 m von der Ortslage entfernt liegt.

b) Schutzgut Boden

Die Erhöhung der Grundflächenzahl und die Erweiterung des Gewerbegebietes werden zu zusätzlichen Flächenversiegelungen führen. Durch Flächenversiegelungen werden die Bodenfunktionen zerstört. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß den geltenden Vorschriften ausgeglichen werden müssen.

c) Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Aus diesem Grund wird das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet abgeführt. Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

d) Schutzgut Klima/Luft

Die Beseitigung der Rasenflächen und der Ackerfläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima/Luft'.

e) Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Planung führt zu der Beseitigung einer Ackerfläche, eines Knicks und eines Brombeergebüsches. Der Knick und das Brombeergebüsch haben eine wichtige Funktion als Tierlebensraum. Der Verlust des Knicks und des Brombeergebüsches wird durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Zur Eingrünung des nach Süden erweiterten Gewerbegebietes wird eine Hecke angelegt. Diese fungiert als Abschirmung gegenüber der freien Landschaft.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Auflagen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Die alte Eiche, die an der Ostgrenze des Plangebietes stockt und der Altersklasse 'Sehr starkes Baumholz' angehört, wird erhalten.

Zum Schutz der Eiche sind innerhalb des Kronentraufbereiches (= dargestellter Kronenbereich) Bodenbefestigungen und -versiegelungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art nicht zulässig. Das Lagern von Materialien (z. B. Kaminholz) sowie Abgrabungen und Aufschüttungen sind ebenfalls nicht zulässig. Der Kronentraufbereich darf nur als Anpflanzfläche genutzt werden (z. B. Rasen, Stauden, Bodendecker).

b) Minimierungsmaßnahmen

- Die Knicks, die zukünftig auf den Gewerbegrundstücken liegen werden, d. h. im westlichen und östlichen Randbereich der Erweiterungsfläche, werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b als 'zu erhaltende Gehölzpflanzungen' festgesetzt. Zusätzlich erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1.

c) Artenschutzrechtliche Auflagen

- Die Gehölzbeseitigungen (Knick, Brombeergebüsch) dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 27 a LNatSchG vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme M 1 - Ökopool 'Höltigbaum'

Im Norden der Gemeinde Stapelfeld liegen an der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg die Flächen des Ökopools 'Höltigbaum'. Es handelt sich hierbei um ein Gelände, das in der Zeit von 1958 bis 1995 von der Bundeswehr als Truppenübungsplatz genutzt wurde. Seit 1997 ist das Gelände als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Zwischen den Gemeinden des Amtes Siek und dem Kreis Stormarn wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Gemeinden den Ökopool als Ausgleichsfläche für naturschutzrechtliche Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen nutzen dürfen. In Anlehnung an ein Ökokonto wird der jeweilige Ausgleichsbedarf aus dem Ökopool abgebucht. Zwischen den Gemeinden des Amtes besteht die Vereinbarung, dass pro Quadratmeter, der von dem Ökopool als Ausgleichsfläche genutzt wird, ein Betrag von 2,50 € an die Amtskasse zu zahlen ist.

Der Ökopool 'Höltigbaum' wird für den Ausgleich für die Schutzgüter 'Boden' und 'Arten und Lebensgemeinschaften' genutzt. Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 1.603 m².

Ausgleichsmaßnahme M 2 - Knick-Ökokonto bzw.

Knick-Kompensationspool, Länge: 187 m

Im privaten Besitz befindet sich das Knick-Ökokonto 'Schmalfeld', dessen Flächen in der Gemeinde Schmalfeld (Kreis Segeberg) liegen. Die Errichtung des Ökokontos wurde von der Forstabteilung der 'Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein' planerisch begleitet. Das Ökokonto wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg anerkannt.

Die Flächen des Ökokontos liegen im Naturraum 'Geest'. Dies ist ein entscheidendes Kriterium für die Nutzung des Ökokontos, da die Gemeinde Stapelfeld ebenfalls im Naturraum 'Geest' (Raumeinheit 'Hamburger Ring') liegt. Gemäß der Ökokonto-Verordnung muss der Ausgleich in demselben Naturraum liegen wie der Ort des Eingriffs.

Das Knick-Ökokonto umfasst Knicks, die auf dem Flurstück 6 (Flur 3, Gemarkung Schmalfeld) und auf dem Flurstück 13 (Flur 1, Gemarkung Schmalfeld) angelegt wurden. Für die hier vorliegende Planung werden 187,00 m Knick dem Öko-Konto zugeordnet. Über die Nutzung des Knick-Ökokontos wird ein Vertrag zwischen dem Eigentümer, der Gemeinde Stapelfeld und dem Vorhabenträger, der DS Produkte GmbH, geschlossen. Durch den Vertrag wird der Ausgleich gesichert. Die Gemeinde Schmalfeld hat ihre schriftliche Zustimmung erteilt, dass die Gemeinde Stapelfeld den naturschutzrechtlichen Ausgleich, der im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 steht, im Gemeindegebiet der Gemeinde Schmalfeld nachweisen darf.

Der Nachweis des Ausgleichs wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass sich im Beteiligungsverfahren die unteren Naturschutzbehörden der Kreise Stormarn und Segeberg über den Knick-Ausgleich und die Nutzung des Knick-Ökokontos abstimmen werden.

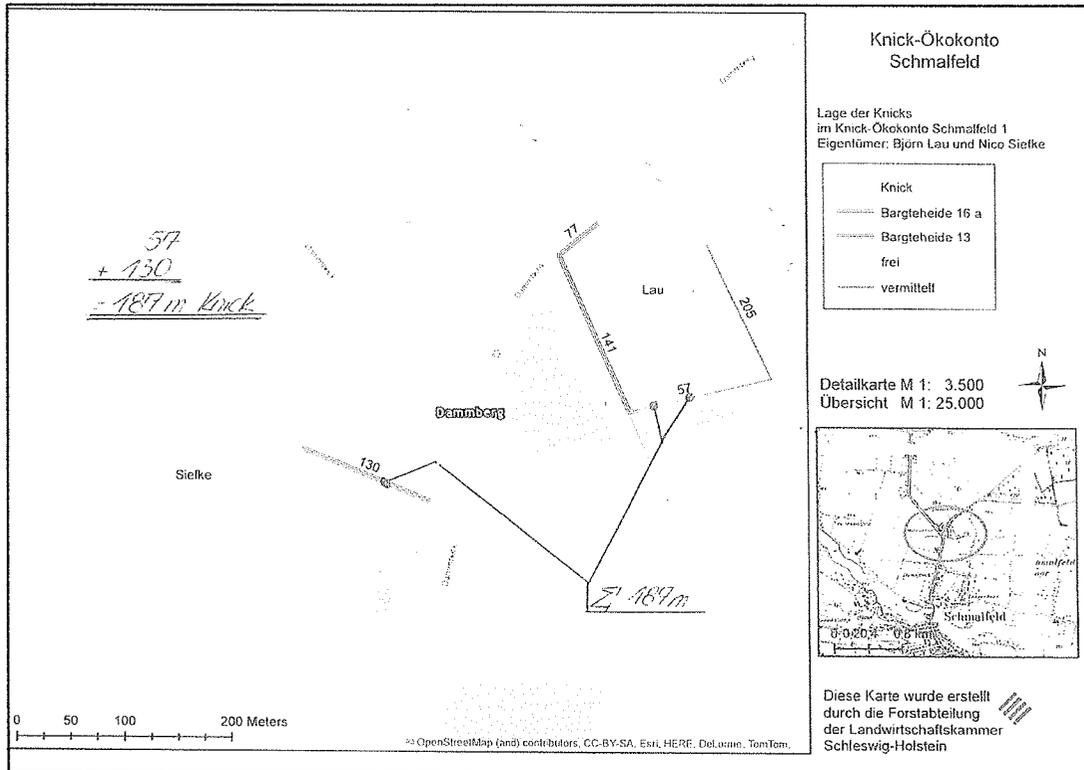


Abb.: Standorte der Knicks in der Nähe der Straßen 'Dammbeck' (L 234) und 'Dammborg' im Norden des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld

Ausgleichsmaßnahme M 3 - Anlage einer Hecke zur Eingrünung der Südseite des Plangebietes

Zur Eingrünung des Plangebietes wird an dessen südlicher Grenze eine Hecke aus einheimischen standortgerechten Gehölzen angelegt.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268 / V 531 - 5310.23)* - vom 9. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten '*Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*'. Der Runderlass ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

a) Schutzgut Boden

Flächenversiegelungen

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt.

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall wird der Ökopoool 'Höltigbaum' genutzt.

Für die Flächenversiegelungen ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1.563 m².

b) Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden trägt das Niederschlagswasser, das in den Boden einsickert, nicht zur Grundwasserneubildung bei. Das Oberflächenwasser wird aus dem Plangebiet abgeleitet. Die Gemeinde plant die Anlage eines Regenrückhaltebeckens am 'Stellauer Kirchenweg' südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, 2. Änderung. In dieses Regenrückhaltebecken soll das Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet 'Stormarnring' eingeleitet werden. Das Regenrückhaltebecken soll ebenfalls das Oberflächenwasser, das im Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 anfallen wird, aufnehmen.

c) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

d) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Wenn Biotopflächen beseitigt werden, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, muss dies durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Beseitigung eines Knickabschnittes mit einer Länge von 61,00 m wird im Verhältnis 1 : 2 durch die Neuanlage eines Knicks ausgeglichen. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 122,00 m. Der Nachweis über den erforderlichen Knickausgleich erfolgt über ein Knick-Ökokonto (= Knick-Kompensationspool).

Für die beiden Knickabschnitte, die die Erweiterungsfläche im Westen und im Osten erfassen, ergeben sich Beeinträchtigungen. Gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' müssen von Beeinträchtigungen betroffene Knickabschnitte im Verhältnis von 1 : 1 ausgeglichen werden. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 65,00 m. Der Nachweis über den Knickausgleich erfolgt über ein Knick-Ökokonto. Die Knicks des Knick-Ökokontos bestehen auf Flächen, die in der Gemeinde Schmalfeld liegen. Die Knicks befinden sich im Eigentum von Herrn Björn Lau.

Die Beseitigung des Brombeergebüsches ist im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Der vorgenannte Ausgleichsfaktor ist anzuwenden, da sich die Funktionen, die beseitigt werden, kurzfristig wiederherstellen lassen. Der Ausgleich wird über den Ökopool 'Höltigbaum' erbracht. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 40 m².

e) Schutzgut Landschaftsbild

Dadurch, dass das Gewerbegebiet erweitert wird, ergibt sich an dessen Südseite ein neuer Siedlungsrand. Hier wird zur Eingrünung eine Hecke angelegt. An der West- und Ostseite der Erweiterungsfläche besteht jeweils ein Knick, der eine wirksame Eingrünung der Erweiterungsfläche an diesen Seiten darstellt.

5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung ist eine Teilfläche eines Ackers betroffen. Ferner wird ein Knick, der zur Zeit an der Südgrenze drei Gewerbegrundstücken verläuft, beseitigt. Zwei Knickabschnitte, die gegenwärtig die betroffene Teilfläche des Ackers einfassen, werden zukünftig an das Gewerbegebiet angrenzen. Dies wird zu einer Beeinträchtigung der Biotopfunktionen führen.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Ackerfläche würde weiterhin bewirtschaftet werden. Der Knick, der an der Südgrenze der drei Gewerbegrundstücke verläuft, könnte erhalten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein ca. 20 m langer Abschnitt dieses Knicks bereits gärtnerisch überprägt ist. Für die beiden Knickabschnitte, die an der West- und Ostseite der Ackerfläche verlaufen, würden sich keine Beeinträchtigungen ergeben.

5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Der Planungsanlass besteht darin, zusätzliche Stellplätze im Gewerbegebiet zu schaffen. Im Gewerbegebiet besteht ein Mangel an Stellplätzen. Zu den Geschäftszeiten sind die Stellplatz-Kapazitäten im Straßenraum und auf den Gewerbegrundstücken voll ausgelastet. Besonders der Betrieb, der auf den Grundstücken 'Stormarnring 4 und 14' angesiedelt ist, hat einen großen Bedarf an Stellplätzen für seine Mitarbeiter. Die Planung sieht vor, dass Gewerbegebiet zu erweitern, um für die Betriebe zusätzliche Stellplätze zu schaffen. Hierbei ist vorgesehen, dass die Stellplätze im direkten Umfeld der betroffenen Betriebe angelegt werden.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt in dem Bereich des Gewerbegebietes, wo der Bedarf an Stellplätzen am größten ist. Da eine Erweiterung nur in der zweiten Baureihe möglich ist, wurde der Standort so gewählt, dass die Erschließung der Stellplätze über das Gewerbegrundstück erfolgen kann, auf dem der Betrieb ansässig ist, der den größten Bedarf an Stellplätzen hat.

5.11 Kostenschätzung

Nutzung des Ökopools 'Höltigbaum' des Amtes Siek

1.603 m ²	x	2,50 EUR	Nutzung des Ökopools	<u>4.007,50 EUR</u>
Kosten Nutzung Ökopool				4.007,50 EUR

Nutzung des Knick-Ökokontos 'Schmalfeld' Eigentümer: Björn Lau

187 lfdm	x	80,00 EUR	Nutzung des Knick-Ökokontos	14.960,00 EUR
+ 19 % USt				<u>2.842,40 EUR</u>
Kosten Nutzung Knick-Ökokonto				17.802,40 EUR

Pflanzung einer Hecke an der Südseite des Plangebietes

Länge: 103 m

Breite: 3,00 m

Zweireihige Bepflanzung

206 m ²	x	13,00 EUR	Pflanzung (Sträucher, Heister) einschließlich Pflege	2.678,00 EUR
212 lfdm.	x	10,00 EUR	Maschendrahtzaun	<u>2.120,00 EUR</u>
				4.798,00 EUR
+ 19 % USt				<u>911,62 EUR</u>
Kosten Pflanzung Hecke				5.709,62 EUR

Gesamtkosten (brutto) 27.519,52 EUR

5.12 Pflanzanweisung

Hecken

Die Hecken sind auf den Grundstücken zu pflanzen, die im Süden des Plangebietes liegen. Die Hecken dienen der Eingrünung der Grundstücke gegenüber der im Süden angrenzenden Landschaft.

Die Hecken sind zweireihig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen beträgt 1,00 m. Der Abstand zwischen der äußeren Reihe und der Grundstücksgrenze beträgt ebenfalls 1,00 m. Zu den Stellplätzen hin ist den Hecken ein Entwicklungstreifen von 1,00 m Breite einzuräumen. Die Gesamtbreite der Hecken beträgt somit 3,00 m.

Zur Bepflanzung der Hecken sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste (siehe Kap. 5.13) sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet sind.

Aus der Pflanzenliste ist eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten zu treffen. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich die Bepflanzung der Hecken aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt. Die Anlage einer Bepflanzung, die nur aus einer Gehölzart besteht, ist zu vermeiden.

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;
- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Hecken sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Während zu der landwirtschaftlichen Fläche hin ein Wildschutzzaun (Höhe: 2,00 m) errichtet werden sollte, bietet es sich an, aus optischen Gründen auf der Innenseite der Gewerbegrundstücke einen Maschendrahtzaun (Höhe: 1,40 m, z.B. mit grüner Kunststoffummantelung) zu verwenden.

Für die Pflanzung der oben aufgeführten Gehölze gilt, dass grundsätzlich die Pflanzzeiten (Herbst oder Frühling) einzuhalten sind, um den Anwuchserfolg sicherzustellen. Ferner ist eine zweijährige Anwuchspflege zu gewährleisten.

5.13 Pflanzenliste

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage von Hecken

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	-	Sommer-Linde

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	-	Holz-Apfel
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

5.14 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt.

5.15 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

5.16 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die durch die Planung verursacht werden, werden gemäß den geltenden Vorschriften ausgeglichen. Nach Fertigstellung der baulichen Anlagen (Stellplätze, Gebäude) werden von der Nutzung dieser Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen. Aus diesem Grund ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

5.17 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Planung bezieht sich auf einen Teilbereich des bestehenden Gewerbegebietes. Innerhalb des Plangebietes liegen die Gewerbegrundstücke 'Stor-marnring 4, 12, 14, 16, 18 und 20'. Für die Gewerbegrundstücke wird einheitlich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Dies bedeutet für die Grund-

stücke 'Stormarnring 12, 16, 18 und 20' eine Erhöhung, da hier bisher eine GRZ von 0,45 galt.

Weiterhin ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes südlich der Gewerbegrundstücke 'Stormarnring 14 - 20' vorgesehen. Die Erweiterungsfläche hat eine Tiefe von ca. 35 m. Hier sollen in erster Linie Stellplätze entstehen. Eine Bebauung mit Gebäuden ist jedoch ebenso möglich.

Durch die Erweiterung ist eine Ackerfläche betroffen. Außerdem muss ein Knick, der zur Zeit entlang der Südgrenze der Gewerbegrundstücke 'Stormarnring 16 - 20' verläuft, beseitigt werden. Zwei weitere Knickabschnitte sind betroffen, da sie die Ackerfläche im Westen und im Osten einfassen und zukünftig an das Gewerbegebiet angrenzen werden. Diese beiden Knickabschnitte werden aus dem gesetzlichen Biotopschutz entlassen und als 'zu erhaltende Gehölzpflanzungen' festgesetzt.

Der Ausgleich für die Flächenversiegelungen wird durch den Ökopol 'Höltigbaum' erbracht. Die Beseitigung eines kleinen linearen Brombeergebüsches wird ebenfalls durch den Ökopol ausgeglichen. Es wird insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 1.603 m² durch den Ökopol nachgewiesen. Die Beseitigung eines 61 m langen Knickabschnittes und die Beeinträchtigung von zwei Knickabschnitten mit einer Gesamtlänge von 65 m werden durch ein anerkanntes Knick-Ökokonto, das sich im Eigentum des Herrn Björn Lau befindet, ausgeglichen. Es werden 187 lfdm Knick aus dem Knick-Ökokonto 'Schmalfeld' zugeordnet und durch einen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Stapelfeld, dem Eigentümer des Knicks und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, dauerhaft gesichert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung, in ihrer Sitzung am 13. April 2015 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Stapelfeld, den 26. Juni 2015



**Jürgen Westphal
(Bürgermeister)**